

Sicherheitshandbuch für Fremdunternehmen

Stand: 25. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Geltungsbereich	4
3	Begriffsbestimmungen	4
3.1	Auftragsverantwortlicher der SPIE	4
3.2	Koordinator (gemäß DGUV Vorschrift 1)	4
3.3	Auftragsverantwortlicher/Aufsichtführender des Fremdunternehmens	5
4	Auftragsvergabe und Auftragserledigung	5
5	Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdunternehmen	6
5.1	Gefährdungsbeurteilung	6
5.2	Personal	7
5.2.1	Verantwortliche Personen	7
5.2.2	Qualifikation	7
5.2.3	Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/Ersthelfer	8
5.2.4	Unterweisungen	8
5.2.5	Arbeitszeiten	8
5.2.6	Subunternehmer	8
5.3	Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenminderung	8
5.3.1	Arbeitsplatzvorbereitung	8
5.3.2	Arbeitsdurchführung	9
5.3.3	Arbeitsplatznachbereitung	9
6	Umweltschutz	9
6.1	Abfall	9
6.2	Gefahrgut	10
6.3	Gewässerschutz	10
6.3.1	Fachbetrieb nach WHG/AwSV	10
6.4	Immissionsschutz	11
6.5	Bodenschutz	11
6.6	Arten- und Naturschutz	11
6.7	Umweltvorfälle – Umweltunfälle und Beschwerden	11
7	Notfallorganisation	12
7.1	Erste-Hilfe-Leistungen	12
7.2	Verhalten bei Unfällen und Beinaheunfällen	12
7.3	Verhalten im Gefahrfall (Brand, schwerer Unfall, Rettungswagen)	12
7.3.1	Krisenhotline	12
7.3.2	Unfallmeldung gegenüber SPIE	13
8	Zutrittsregelung	13
9	Sicherheits- und Verhaltensregeln	15
9.1	Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln	15
9.2	Sicherheitskennzeichnung	15
9.3	Persönliche Schutzausrüstung	15
9.4	Fahrzeugnutzung und Fahrzeugverkehr	16
9.5	Verkehrswege	17
9.6	Einsatz von Arbeitsmitteln allgemein	17
9.7	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	18
9.8	Lärmschutzmaßnahmen	19
9.9	Absturzsicherungen	19
9.10	Einsatz von Leitern, Hubarbeitsbühnen und Gerüsten	20
9.11	Erlaubnisschein für Heißenarbeiten	21

9.12	Arbeiten in engen Räumen	21
9.13	Alleinarbeit	21
9.14	Gefahrstoffe	21
9.15	Abfall	22
9.16	Gefährliche Energien, gefahrbringende Bewegungen	22
9.17	Dacharbeiten	23
9.18	Tiefbauarbeiten	23
9.19	Kranarbeiten	23
9.20	Arbeiten im Kranfahrbereich	24
9.21	Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile	24
9.22	Erprobung und Inbetriebnahme	24
9.23	Arbeiten in Ex-Bereichen	25
9.24	Strahlenschutz	25
10	Schlussbemerkung	26
11	Mitgeltende Unterlagen	26

1 Vorbemerkung

Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz haben bei SPIE Deutschland & Zentraleuropa (im Folgenden SPIE) einen hohen Stellenwert. Die Geschäftsführung von SPIE hat als Leitsatz:

„Null Unfälle und Null Umweltschäden“

herausgegeben.

An alle Unternehmen, die im Auftrag von SPIE arbeiten wird der gleiche Anspruch gelegt wie an SPIE-Geschäftseinheiten selbst.

Für alle Firmen, die im Auftrag von SPIE oder auf dem Gelände der Firma tätig sind, gelten also mindestens die gleichen Sicherheitsstandards wie für SPIE-Mitarbeiter.

Zum Schutz Dritter, der SPIE-Mitarbeiter und der Mitarbeiter der Fremdundernehmen, sind Regelungen getroffen worden, die in diesem **„Sicherheitshandbuch für Fremdundernehmen“** festgehalten sind.

Die Vorgaben in diesem Handbuch haben verpflichtenden Charakter und dienen zusätzlich als Hilfestellung. Die behandelten Themen bilden die Grundlage für ein sicheres Arbeiten. Weitere Maßnahmen können ggf. notwendig sein um die Arbeiten von bestimmten Gewerken sicher zu gestalten. Die folgenden Regelungen entbinden nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der für die Erledigung des Auftrages erforderlichen und ggf. darüber hinausgehenden geltenden Vorschriften und Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Fremdundernehmer mit entsprechender Erklärung die Regelungen anzuerkennen und diese vor Arbeitsbeginn umzusetzen. Weiterhin verpflichtet sich die Fremdfirma alle Gesetze, Regeln und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unternehmensspezifischen Vorgaben als Mindestanforderungen einzuhalten und zu befolgen.

2 Geltungsbereich

Die Vorgaben aus dem Sicherheitshandbuch für Fremdundernehmen müssen von allen Fremdundernehmen und deren Unterlieferanten, die im Auftrag von SPIE tätig sind, eingehalten werden.

Das Sicherheitshandbuch für Fremdundernehmen gilt an allen deutschen Firmenstandorten und Betriebsstätten der SPIE und in den Liegenschaften für die SPIE mit Leistungen beauftragt wurde.

In den *kursiv* markierten Textpassagen liegen die Anforderungen von SPIE über den allgemeinen Mindestanforderungen zur Arbeitssicherheit.

Weiterführende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die über die Inhalte dieses Sicherheitshandbuches hinausgehen (z.B. Regelungen für Baustellen nach Baustellenverordnung), bleiben bestehen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Auftragsverantwortlicher der SPIE

Damit Fremdundernehmen entsprechend den Vertragsbedingungen arbeiten, wird ein Auftragsverantwortlicher der SPIE benannt.

Der Auftragsverantwortliche nimmt auch Pflichten zur Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer wahr. Er ist der Ansprechpartner für den Fremdundernehmer.

3.2 Koordinator (gemäß DGUV Vorschrift 1)

Werden Beschäftigte der SPIE und Fremdundernehmermitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können **gegenseitige Gefährdungen** auftreten, so wird ein **Koordinator** bestimmt, welcher die Arbeiten sicherheitstechnisch koordiniert.

Der Koordinator (gemäß DGUV Vorschrift 1, im nachfolgenden Koordinator genannt) erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Weisungsbefugnis bzgl. der Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz-Themen (AGBU-Themen). Da der Koordinator seine Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn er mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpartner usw.) vertraut ist, wird dieser wenn nicht anders vereinbart von SPIE gestellt.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse sind wie folgt festgelegt:

- Aufstellen des Arbeitsablaufplans im Dialog mit den beteiligten Unternehmen
Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten
- Festlegung von Gefahrenbereichen im Dialog mit den beteiligten Unternehmen
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen
- Betroffene Bereiche informieren
- Maßnahmen für Notfälle (Erste Hilfe, Brand und Evakuierung) festlegen
- Einhaltung des aufgestellten Arbeitsablaufplans und der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen
- Evtl. notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen
- Auftraggeber und Fremdunternehmer über Planänderungen unterrichten

Der Koordinator muss eingreifen, wenn:

- Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden
- die Mitarbeiter unvorhergesehene Situationen – in denen sie selbst oder Dritte gefährdet werden – nicht allein abwenden können und
- die Fremdfirma ihrer Aufgabe sicherheitstechnisch offensichtlich nicht gewachsen ist

Grundsätzlich hat ein Eingreifen des Koordinators über die Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeiter zu erfolgen.



Ausnahme:

Bei unmittelbarer Gefährdung von Mitarbeitern oder von Dritten werden die Arbeiten durch den Koordinator unverzüglich gestoppt (Gefahr im Verzug). In diesem Fall werden die Vorgesetzten der beteiligten Mitarbeiter umgehend informiert.

3.3 Auftragsverantwortlicher/Aufsichtführender des Fremdunternehmens

Von der SPIE beauftragte Tätigkeiten mit besonderen Gefahren werden vor Ort durch einen Aufsichtführenden des Fremdunternehmens überwacht, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Besondere Gefahren sind z.B. Arbeiten in der Höhe, Elektroarbeiten, das Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr, Arbeiten an Gleisanlagen oder Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.

In der Regel übernimmt der auftragsverantwortliche Fremdunternehmer die Funktion des Aufsichtführenden. Ist dieser nicht persönlich vor Ort, bestimmt er zur Erfüllung seiner Führungsaufgaben und Pflichten bei der Auftragserledigung für das Gewerk/ die Gewerke einen Aufsichtführenden aus seinem eingesetzten Personal.

Dieser ist vor Aufnahme der Arbeiten beim Auftragsverantwortlichen der SPIE zu benennen.

4 Auftragsvergabe und Auftragserledigung

Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz-Themen (AGBU-Themen) werden im Sinne dieses Handbuchs bei der Vergabe von Aufträgen an einen Fremdunternehmer von Beginn an berücksichtigt.

Nebeneiner hohen Qualität des Arbeitsergebnisses muss zu jeder Zeit die Sicherheit und die Gesundheit der eigenen Mitarbeiter und der Fremdunternehmensmitarbeiter gewährleistet werden.

In gleichem Maße ist auch der Fremdunternehmer für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und für die Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Der Einsatz neuer Firmen und Nachunternehmer ist dem Auftragsverantwortlichen von SPIE mit entsprechenden Angaben über die Verantwortlichen (z.B. Bauleiter, Aufsichtführender, Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit) anzuzeigen. Die vertraglichen Anforderungen an den Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern sowie Zustimmungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zudem unverzüglich über ihm bei Leistungserbringung bekanntgewordene besondere Ereignisse in Zusammenhang mit der Gebäudesicherheit und -ordnung wie drohende oder eingetretene Schäden, Unfälle, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.

Sofern Nutzer des Einsatzortes durch die Leistungserbringung betroffen sind, hat der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße Terminabsprache mit den Nutzern zu sorgen und bei der Leistungsdurchführung die berechtigten Interessen der Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

5 Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdunternehmen

Die Einhaltung der Inhalte dieses Sicherheitshandbuches ist für Fremdunternehmen verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit für SPIE im Rahmen des Arbeitsauftrages aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet - soweit zutreffend - diese einzuhalten.

Des weiteren sind Sie verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes zu beachten und deren Befolgung, durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter, sicherzustellen und zu überwachen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Zusätzlich ist eine Notfallorganisation zu installieren. Zu dieser gehören insbesondere:

- Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes
- Erste-Hilfe-Organisation
- Möglichkeit zur Erreichbarkeit des Verletzten, für die an der Rettungskette beteiligten Personen

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Jedes Unternehmen hat vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung muss auch die gegenseitige Gefährdung durch Tätigkeiten des Fremdunternehmers mit Auswirkung auf SPIE Mitarbeiter oder Dritte berücksichtigen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist vor Ort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es müssen zusätzlich für Abbruch- als auch für Montagearbeiten schriftliche Arbeitsanweisungen am Einsatzort vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten (Arbeitsablauf, auftretende Gefährdungen, z.B. Absturz, herabfallende Gegenstände und entsprechende Sicherungsmaßnahmen, z.B. Einsatz von Kranen, Hubarbeitsbühnen, Rollgerüsten, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), erforderliche Absperungen).

Diese Anweisungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem SiGeKo/Koordinator auszuhändigen und während der Arbeiten am Einsatzort vorzuhalten.

5.2 Personal

5.2.1 Verantwortliche Personen

Der auftragsverantwortliche Fremdunternehmer wird durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers eingewiesen. Er muss deshalb spätestens nach dem Eintreffen am Arbeitsort Kontakt mit den Auftragsverantwortlichen von SPIE aufnehmen.

Sofern er selber nicht vor Ort ist, hat er einen Mitarbeiter seines eingesetzten Personals als Aufsichtsführenden zu bestimmen, der die o.g. Kontaktaufnahme sicherstellt und die Einweisung erhält.

Der Aufsichtsführende des Fremdunternehmens überwacht die übertragenen Arbeiten. Dazu muss er ständig erreichbar sein, wenn sich Personal auf der Arbeitsstelle oder auf dem Betriebsgelände befindet. Mit dem Aufsichtsführenden muss eine Verständigung in deutscher Sprache gewährleistet sein. Der Aufsichtsführende ist dem Auftragsverantwortlichen von SPIE vor Beginn des Arbeitseinsatzes zu benennen. Über personelle Veränderungen ist der Auftragsverantwortliche von SPIE umgehend zu informieren. Zu den Aufgaben des Aufsichtsführenden der Fremdfirma gehören u. a.:

- die Vorhaltung der Gefährdungsbeurteilung,
- den sicheren Arbeitsablauf mit dem Koordinator abzustimmen und zu gewährleisten
- Unterweisungen der eigenen Mitarbeiter durchzuführen
- die Mitarbeiter dahingehend zu kontrollieren, dass diese die Sicherheitsanweisungen und -maßnahmen befolgen
- bei unvorhergesehenen Gefährdungen die Arbeiten einzustellen, bis die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind und
- vor Benutzung von Arbeitsmitteln (z.B. Gerüsten, Leitern, Werkzeugen, elektrischen Betriebsmitteln usw.) diese auf deren sicheren Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

5.2.2 Qualifikation

Um eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, darf der Fremdunternehmer nur qualifizierte und gesundheitlich geeignete Mitarbeiter einsetzen. Sollten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung arbeitsmedizinische Pflichtvorsorgen notwendig sein, so ist der Nachweis über die Eignung zu führen.

Flurförderzeuge (z.B. Gabelstapler), Hubarbeitsbühnen und Krane dürfen nur bedient werden, wenn entsprechende Befähigungsnachweise und eine schriftliche Beauftragung des Fremdunternehmens und des Ansprechpartners vorhanden sind.

Diese und andere eventuell erforderliche personenbezogene Qualifikations-/Befähigungsnachweise müssen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

Bei Bedarf sind gewerkebezogene Fachbetriebsnachweise, z.B. nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Entsorgungsfachbetrieb nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorzulegen.

5.2.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte/Ersthelfer

Der Fremdunternehmer hat dem Auftragsverantwortlichen von SPIE, die für ihn zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) bzw. den Sicherheitsbeauftragten (SiBe) und den bzw. die Ersthelfer schriftlich zu benennen.

Zur Durchführung der Arbeiten für und bei SPIE müssen vom Fremdunternehmer entsprechend den gültigen Vorgaben und Risikolagen die o.g. befähigten Personen bestellt sein.

5.2.4 Unterweisungen

Der Fremdunternehmer muss seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme und bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich über die in der Gefährdungsbeurteilung erkannten Gefahren und über Maßnahmen und Vorkehrungen zu deren Abwendung oder Minderung sowie über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen und über die Brandschutzordnung unterweisen.

Die Unterweisung muss in der Art durchgeführt werden, dass die Mitarbeiter alle in ihrem Arbeitsbereich relevanten Gefahren erkennen und ihnen angemessen begegnen können.

Die Teilnahme an der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich die Verantwortlichen des Fremdunternehmens über die örtlichen sicherheitsrelevanten Gegebenheiten des Einsatzortes zu informieren und diese Kenntnisse in die Unterweisung einzubeziehen.

Die sich durch den Arbeitsfortschritt ggf. ändernden Bedingungen und Gefährdungssituationen müssen beachtet werden.

5.2.5 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten sind vor Tätigkeitsaufnahme mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzuklären. Dabei sind die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einzuhalten. Abweichungen müssen behördlich genehmigt sein und dem Auftragsverantwortlichen von SPIE mitgeteilt werden.

5.2.6 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch den Fremdunternehmer muss von SPIE genehmigt werden.

Der Fremdunternehmer ist gegenüber SPIE alleinverantwortlich. Er trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzbestimmungen durch seinen Subunternehmer.

Zwischen Fremd- und Subunternehmer müssen die mit SPIE vereinbarten Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen vertraglich geregelt werden.

5.3 Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gefahrenminderung

5.3.1 Arbeitsplatzvorbereitung

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Dazu sind die Bereiche, in denen gearbeitet wird, abzugrenzen. Dies gilt sowohl für Bereiche innerhalb von Gebäuden und Fabrikationshallen sowie in Außenbereichen. Die Einrichtung und Abgrenzung der Arbeitsstellen sowie deren notwendige sonstige Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen.

Wenn notwendig sind Lagerflächen einzurichten. Die Einrichtung der Lagerflächen sowie der Transport der Materialien sind mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen.

Arbeitsabläufe sind in einem Arbeitsplan festzuhalten. Bei der Erstellung des Arbeitsplanes sind neben den gültigen Vorgaben auch die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

5.3.2 Arbeitsdurchführung

Die über die Arbeitspläne zur Erfüllung der Aufgabe identifizierten Arbeitsmittel sind während der Arbeitsdurchführung vorzuhalten. Die Arbeitsmittel sind in geprüftem und einwandfreiem Zustand bereitzustellen (z.B. PSA, Maschinen, Leitern, Anschlagmittel, Gerüste, Hebezeuge,).

Die vor Ort gültigen Sicherheitsregeln und Baustellenordnungen sind zu beachten.

Es sind staubarme Arbeitsverfahren (z.B. Absaugung, Befeuchtung des Untergrunds) anzuwenden. Insbesondere bei Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung zu vermeiden (z.B. durch Absaugen, Befeuchten).



Alle anwesenden Mitarbeiter müssen jederzeit durch Name und Firma identifizierbar sein.

Am Arbeitsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, wenn notwendig oder vereinbart, ist eine arbeitstägliche Reinigung durchzuführen.

5.3.3 Arbeitsplatznachbereitung

Die Beendigung der Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen von SPIE mittels Statusbericht mitzuteilen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsbereich sicherheitstechnisch wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, sofern keine anderen Absprachen mit SPIE vorgenommen wurden. Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind in einem funktionsfähigen Zustand zu übergeben.

Insbesondere sind Abfälle und Verunreinigungen zu entfernen. Sofern gefährlicher Abfall angefallen ist, ist er der geordneten Entsorgung zuzuführen.

Nach Heißenarbeiten ist sicher zu stellen, dass keine Gefahr mehr von der Arbeitsstelle bzw. den durchgeführten Arbeiten ausgeht. **Wenn notwendig ist eine sog. Brandwache einzurichten.**

Die Aufhebung aller für den Auftrag notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE zu besprechen und kann nur von diesem **nach Begutachtung vor Ort am Einsatzbereich** genehmigt werden.

Nach Ablauf der Zutrittsberechtigung ist der Besucherausweis beim Auftragsverantwortlichen von SPIE oder am Empfang abzugeben.

6 Umweltschutz

Im Themengebiet Umweltschutz sind wie schon vorangegangen beschreiben die gesetzlichen Regelungen, Anforderungen resultierend aus Normen wie der DIN EN ISO 14001, Vereinbarungen in Verträgen sowie zusätzliche interne Regelungen als Anforderung einzuhalten. Für einzelne Themengebiete werden im Folgenden zusätzlich noch einige allgemeine Vorgaben gegeben. Pro Einsatzgebiet kann es außerdem noch spezifische und konkrete Regelungen zum Umweltschutz geben, die ebenfalls bindend sind.

6.1 Abfall

Anfallende Abfälle sind beim Anfall sauber zu trennen und für eine Abholung zur ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür geeigneten, zugelassenen und gekennzeichneten Behältnissen bereitzustellen.

Im Hinblick auf Abfallentsorgungstätigkeiten hat sich der Fremdundernehmer den betriebs-spezifischen Vorgaben anzuschließen. Sofern der Betrieb keine zentral gesteuerte Abfallentsorgung vorsieht, ist der Fremdundernehmer für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner eigenen Abfälle selbst verantwortlich. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch Tätigkeiten

des Fremdundertnehmers in dem Betrieb/auf der Baustelle anfallen und die in sein Eigentum übergehen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Nachweise zu führen. Bei Bedarf sind Abstimmungen mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE vorzunehmen. Sofern erforderlich ist vom Fremdundertnehmer ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.

Sollten während der Arbeiten gefährliche Abfälle anfallen, so ist folgende Dokumentation:

- Entsorgungsnachweise, Begleitscheine
- Kopie Sammelentsorgungsnachweise, Übernahmescheine
- Lieferscheine
- Beförderungserlaubnisse

aufgeschlüsselt nach Abfallart/-schlüssel und Menge auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und entsprechend gesetzlicher Regelungen aufzubewahren.

Nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle sowie gewerbliche Abfälle unterliegen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung 2017 der Getrenntsammlungspflicht. Der Nachunternehmer muss entsprechend der Verordnung die Getrenntsammlung vornehmen.

Es besteht Dokumentationspflicht für jede Arbeitsstelle, bei der das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle zehn Kubikmeter überschreitet. Bei der Mengenerchnung sind die Abfälle aller Gewerke (einzelne Arbeitsabschnitte) an einer Arbeitsstelle zusammenzurechnen.

Es empfiehlt sich für die Beteiligten, im Rahmen vertraglicher Regelungen klarzustellen, wer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die Dokumentationspflichten, erfüllt. Da das Nachunternehmen von SPIE im Rahmen der auszuführenden Arbeiten Abfallbesitzer wird, übernimmt dieses die genannten Pflichten.

6.2 Gefahrgut

Es sind vom Fremdundertnehmer nur Personen zur Beförderung gefährlicher Güter einzusetzen, die gemäß Gefahrgutrecht unterwiesen wurden. Dem Auftragsverantwortlichen sind diese Personen schriftlich zu benennen und die Unterweisung nachzuweisen.

Sofern vom Fremdundertnehmer Gefahrgüter in der Funktion als Absender, Beförderer, Empfänger, Verlader, Verpacker, Befüller oder Entlader selbständig gehandelt werden hat dieser dem Auftragsverantwortlichen von SPIE den für ihn zuständigen Gefahrgutbeauftragten schriftlich zu benennen.

6.3 Gewässerschutz

Die Freisetzungen von Stoffen in die Kanalisation, das Grundwasser und Gewässer sind zu verhindern. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Freisetzung zu treffen, Tropfmengen sind sofort mit dafür geeignetem Equipment aufzunehmen. Sofern Arbeiten an gewässerschutzrelevanten Einrichtungen z.B. Bodenwannen vor Tankanlagen oder Ölabscheidern vollzogen werden, ist das Vorgehen im Vorfeld mit dem Verantwortlichen abzustimmen.

6.3.1 Fachbetrieb nach WHG/AwSV

Wird der Fremdundertnehmer von SPIE für Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beauftragt, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fremdundertnehmer muss ein Fachbetrieb nach WHG sein.
- Der Fremdundertnehmer muss dem Auftragsverantwortlichen ein gültiges Zertifikat „Fachbetrieb nach WHG“ vorlegen, dass ihn als Fachbetrieb ausweist
- Der Fremdundertnehmer muss über eine Fachbetriebszulassung für die durchzuführende Tätigkeit verfügen. z.B.:
 - Einbauen
 - Aufstellen

- Instandsetzen
 - Instandhalten und Reinigen
- von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen.
- Der Fremdunternehmer muss die erforderlichen Prüfinhalte und Prüfumfänge für die einzelnen Anlagen mit dem Auftragsverantwortlichen ermitteln, gemeinsam festlegen und dokumentieren.

6.4 Immissionsschutz

Bei den anfallenden Tätigkeiten werden alle Maßnahmen ergriffen um Staub-, Lärm-, Geruchs-, Lichtemissionen und Erschütterungen weitestgehend zu minimieren, um eine Freisetzung in die Umgebung zu vermeiden. Dazu gehören bei Arbeiten im Freien auch das Vorhalten entsprechender technischer Maßnahmen für die Anpassung an alle Witterungsverhältnisse z.B. die Reinigung von Fahrwegen und die Vorhaltung von Beregnungseinrichtungen.

6.5 Bodenschutz

Die Freisetzungen von Stoffen in den Oberboden sind zu verhindern. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Freisetzung zu treffen, Tropfmengen sind sofort mit dafür geeignetem Equipment aufzunehmen. Ausgekoffelter Boden muss bis zur Bestätigung der Zulässigkeit des Wiedereinbaus so gelagert werden, dass ein Austausch mit anderem Oberboden unterbunden wird.

6.6 Arten- und Naturschutz

Die Belange des Arten- und Naturschutzes werden zwingend beachtet. Eine Schädigung von geschützten Arten oder Biotopen wird unter allen Umständen verhindert. Sofern in solchen Bereichen oder Schutzgebieten gearbeitet werden muss, sind die Arbeiten gemäß Genehmigung und unter größter Sorgfalt durchzuführen.

6.7 Umweltvorfälle – Umweltunfälle und Beschwerden

Zu Umweltvorfällen zählen sämtliche Umweltunfälle mit Freisetzungen von umweltgefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände, in Gewässer, den Boden, oder die Luft, Funde von Altlasten, Beanstandungen von Gefahrguttransporten, Schädigung von geschützten Arten oder Biotopen wie auch Beschwerden durch Anwohner über Staub-, Lärm-, Geruchs-, Lichtemissionen und Erschütterungen.

Alle Umweltvorfälle müssen unverzüglich über ein Formular elektronisch an den Vertragsverantwortlichen von SPIE und parallel an die E-Mail-Adresse hse@spie.com übermittelt werden. Es sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen festzulegen und einzuleiten um den Missstand abzustellen.



Kontakte zu Behörden, externen Beschwerdeführern, Geschädigten oder anderen Dritten sind vorher mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen.



Umweltvorfälle mit einem Schadenspotential von >10.000 € oder öffentlichem Interesse sind unverzüglich über die Krisenhotline zu melden (s. 7.3.1)

7 Notfallorganisation

Die Mitarbeiter von Fremdunternehmen haben sich vor Beginn der auszuführenden Arbeiten notwendige Informationen anhand der aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie der Brandschutzordnung Teil A und B zu beschaffen.

7.1 Erste-Hilfe-Leistungen

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren. Art und Anzahl der Erste-Hilfe-Leistungen sind dem Verantwortlichen von SPIE mitzuteilen.

7.2 Verhalten bei Unfällen und Beinaheunfällen

Bei Arbeitsunfällen sind vorrangig die Erstversorgung des Verunfallten und ggf. weitere Schritte der Rettungskette einzuhalten. Je nach Unfallschwere ist ein Rettungswagen/Notarzt anzufordern.

Im Nachgang zu den erforderlichen Erstmaßnahmen nach Unfällen ist jeder Unfall, unabhängig von der Klassifizierung nach Erste-Hilfe-Fall oder Arbeitsunfall mit notwendiger ärztlicher Behandlung unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen von SPIE mitzuteilen. Erforderliche Angaben sind ggf. anonymisiert zu übermitteln.

Beinaheunfälle sind ebenfalls zeitnah an den Auftragsverantwortlichen von SPIE zu melden.

7.3 Verhalten im Gefahrfall (Brand, schwerer Unfall, Rettungswagen)

Im Notfall hat die Einleitung der notwendigen Rettungskette zur Versorgung von Verunfallten bzw. zur Brandbekämpfung unter Einhaltung der jeweiligen Notrufnummern am Einsatzort immer Vorrang.

Darüber hinaus sind die Sicherheitsregeln des Auftraggebers bzw. am Einsatzort zu beachten. Damit die Rettungskräfte zeitnah an den Einsatzort kommen und ein Lotse von Seiten des Auftraggebers eingesetzt werden kann, ist die interne Notrufnummer zu wählen:

Inhalt der Meldung:

- **Wo** geschah das Ereignis?
- **Was** geschah?
- **Wie** viele Verletzte?
- **Welche** Verletzung?
- **Warten** auf Rückfragen

Wenn möglich, gefährdete Personen in Sicherheit bringen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Wenn notwendig sind andere Personen zu warnen. Bei Eintreffen von Rettungskräften sind diese einzuweisen.

Bei allen Maßnahmen den Eigenschutz berücksichtigen.

Wenn die Alarmsignale ertönen und ein Gebäude geräumt werden muss, haben sich die Mitarbeiter des Fremdunternehmens unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Mitarbeiter des Fremdunternehmens den Bereich verlassen haben. Am Sammelplatz ist der Auftragsverantwortliche von SPIE über die Räumung des Bereiches zu informieren.

7.3.1 Krisenhotline

SPIE betreibt eine Krisenhotline mit angeschlossenem Call Center. Das Call Center ist 24 Stunden täglich an 365 Tagen jährlich erreichbar. Über die Krisenhotline sollen Notfälle und Krisenfälle gemeldet werden. Die Beurteilung darüber ob ein Notfall oder eine Krise vorliegt erfolgt individuell. Dabei gilt die Regel, dass im Zweifel ein Ereignis gemeldet wird. Ereignisse, bei denen Behörden gegebenenfalls mit Sonderrechten (Blaulicht/Martinshorn) vor Ort sind müssen immer über die Krisenhotline gemeldet werden.

Neben Notfällen/Krisen wird die Logistik der Krisennummer auch für die Meldung von Arbeitsunfällen gewisser Kategorien verwendet. Folgende Arbeitsunfälle müssen über die Krisenhotline gemeldet werden:

- Schwere/tödlich verlaufende und Massenanfälle
- Unfälle mit einer erwarteten Ausfallzeit von > 3 Tagen
- Elektrounfälle unabhängig von der Verletzungsschwere
- Absturzunfälle unabhängig von der Verletzungsschwere



Nummer der Krisenhotline:

+49 700 SPIEHELP

+49 700 77434357

7.3.2 Unfallmeldung gegenüber SPIE

SPIE dokumentiert Arbeitsunfälle eigener Mitarbeiter, die von Zeitarbeitnehmern und von Nachunternehmern. Arbeitsunfälle, die Mitarbeiter von AÜG-Firmen und Nachunternehmen erlitten haben werden i.Allg. anonymisiert dokumentiert um den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz gerecht zu werden. *Die Unfälle werden nur dann dokumentiert, wenn sie während der Arbeiten für SPIE stattgefunden haben.*

Unfälle müssen über ein Excel-Formular elektronisch an den Vertragsverantwortlichen von SPIE und parallel an die E-Mail-Adresse hse@spie.com übermittelt werden. Als Unfall sind Ereignisse folgender Kategorie definiert:

- *Medizinische Behandlungen (der Mitarbeiter muss die Arbeitsstelle verlassen um Verletzungen bei einem Arzt behandeln zu lassen, beispielsweise Entfernung von Fremdkörpern aus dem Auge, Nähen einer Platzwunde, der Mitarbeiter kann am nächsten Tag seine Arbeit wieder aufnehmen)*
- *Arbeitsunfälle mit Ausfallzeit ≥ 1 Tag*

8 Zutrittsregelung

Der Zutritt zum Einsatzort/zur Baustelle ist bei Ersteinsatz nur in Begleitung von einem SPIE-Mitarbeiter erlaubt.

Unternehmen, die häufiger als Nachunternehmer arbeiten, kann eine schriftliche Genehmigung erteilt werden, die den Zutritt und Aufenthalt auch ohne Begleitung eines SPIE-Mitarbeiters in dem zugewiesenen Arbeitsbereich erlaubt.

Zutrittsberechtigt sind nur die an den Arbeiten beteiligten und unterwiesenen Personen.

Die Zutrittsberechtigung erfolgt z.B. in Form eines Besucherausweises, der nach Ausfüllen des Besucherscheins ausgehändigt wird. Er darf Dritten nicht überlassen werden.

Der Zutritt außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn die Zutrittsberechtigung auf dem Berechtigungsschein durch einen Zeichnungsberechtigten bestätigt wurde oder diese Arbeiten formal bei der zuständigen Standort- / Betriebs- bzw. Werkschutzleitung angemeldet und dort schriftlich genehmigt wurden. Es ist sicherzustellen, dass das Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes außerhalb der regulären Arbeitszeit durch ein geeignetes Verfahren dokumentiert wird. Diese Dokumentation muss eindeutig, transparent und für den Auftraggeber (AG) nachvollziehbar sein.

Während des Aufenthaltes am Einsatzort/auf der Baustelle ist der Ausweis sichtbar zu tragen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Betrieb und an den Anmeldungen vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt werden. Hierbei hat der Geschäftspartner auf Verlangen den Geschäftspartner-Ausweis sowie Akten- und Handtaschen, Pakete und dergleichen geöffnet vorzuzeigen. Besteht die Genehmigung, mit einem Fahrzeug das

Firmengelände zu befahren, so unterliegt auch der Inhalt des Fahrzeuges der Kontrolle. Wer versucht, sich der Kontrolle zu entziehen, kann mit Hausverbot belegt werden.

9 Sicherheits- und Verhaltensregeln

9.1 Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln



Während der Arbeitszeit besteht absolutes Alkohol-/Drogenverbot. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen und Unterständen gestattet.



Betriebsfremde elektrische Geräte wie Heizgeräte, Mikrowellengeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, etc. dürfen auf dem jeweiligen Betriebsgelände nicht betrieben werden. Der Verzehr von Lebensmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.



Zutrittsverbot besteht für Bereiche, die nicht mit der Arbeit der Fremdfirma im Zusammenhang stehen bzw. für die deren Mitarbeiter nicht eingewiesen sind.



Film- und Fotografierverbot gilt im gesamten Firmenbereich, Ausnahmen nur nach Klärung und schriftlicher Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen.



Um die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter bei Ihren Tätigkeiten nicht zu stören/abzulenken, ist am Einsatzort die Nutzung von Mobilgeräten in den Arbeitsbereichen untersagt. Davon ausgenommen sind Bauleiter, Poliere und Vorarbeiter sowie Telefonate im Notfall und die für die Auftragsbearbeitung notwendigen Arbeits-/Betriebsmittel die für das Auftragsmanagement erforderlich sind.

Erkannte Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachwerte müssen sofort abgewendet werden. Wenn das nicht möglich ist, sind gefährdete Personen sofort zu warnen und die Gefahrenstellen zu sichern. Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen und dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Die Arbeitsstelle ist dauerhaft in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

Verstöße gegen betriebliche und überbetriebliche Bestimmungen und Richtlinien können zum Verweis vom Betriebsgelände führen!

9.2 Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten.

9.3 Persönliche Schutzausrüstung



Der Fremdunternehmer muss seinen Beschäftigten die für die Gefährdungssituation erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen und diese in ordnungsgemäßen Zustand halten.

Die Mitarbeiter haben die zur Verfügung gestellte PSA zu tragen. Regelmäßige Unterweisungen hinsichtlich der Anwendung und Pflege der PSA müssen erfolgen.

Die Mitarbeiter der SPIE-Nachunternehmen haben folgende PSA-Mindestausstattung mitzuführen und bei Bedarf einzusetzen. Ein Abweichen von diesen Vorgaben bedarf der besonderen Genehmigung durch den Vertragsverantwortlichen von SPIE. (unten stehende Abbildungen)

sind beispielhaft)

Kopfschutz:



Bestandteil der PSA für jeden Mitarbeiter ist ein Kopfschutz, der stets mitzuführen ist. Abhängig von den Gefährdungen vor Ort ist eine Anstoßkappe oder ein Industrieschutzhelm zu tragen. Insbesondere in engen Arbeitsbereichen sowie bei Gefahr des Anstoßens mit dem Kopf gegen harte, feststehende Gegenstände muss ein Kopfschutz getragen werden. Anstoßkappen sind dabei kein Ersatz für Industrieschutzhelme. *Industrieschutzhelme sind mit einem Kinnriemen zu tragen.*

Bei allen Arbeiten ≥ 1 Meter (z.B. auf Podest oder Leiter) muss ein Industrieschutzhelm mit geschlossenem Kinnriemen getragen werden. Gleiches gilt bei der Nutzung von Fahrrädern (Alternative Fahrradhelm).

Augenschutz:



Ein Augenschutz (meist Schutzbrille in unterschiedlicher Ausführung) ist fester Bestandteil der PSA für jeden Mitarbeiter. Der Augenschutz ist immer mitzuführen und bei Bedarf, der sich aus Einweisungsinhalten, der Gefährdungsbeurteilung sowie aktuellen vor Ort Bedingungen durch Umgebung und/oder Tätigkeiten ergibt, zu tragen. Grundsätzlich bei allen Arbeiten „über Kopf“ oder spannenden Tätigkeiten.



Fußschutz:

Das Tragen von knöchelhohen Sicherheitsschuhen der Ausführung S3 ist grundsätzlich Pflicht!



Handschutz:

An die Tätigkeit angepasste Schutzhandschuhe sind abhängig von Tätigkeit, Arbeitsbereich und/oder Gefahrstoff zu tragen.



Gehörschutz:

Als Schutz vor Lärm ist Gehörschutz mitzuführen, der bei Bedarf getragen wird. Der Bedarf ergibt sich aus gekennzeichneten Lärmbereichen sowie kurzfristigen Arbeiten mit hoher Lärmexposition. Die Art des Gehörschutzes ist an den Lärmpegel und ergonomische Erfordernisse anzupassen.

Über diesen Standard hinaus gelten separate Regelungen zum Tragen weiterer PSA aufgrund der jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen oder anderer Festlegungen (z.B. Kundenvorgaben).

Die PSA muss den Normanforderungen entsprechen, in einem ordnungsgemäßen Zustand sein und von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß benutzt werden.

9.4 Fahrzeugnutzung und Fahrzeugverkehr

Auf dem kompletten Werks-/Betriebsgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), zusätzlich gelten ggf. Detailbestimmungen des Werkes/Betriebes. Mindestvorschriften sind:

- Park- und Halteverbote bestehen für Zufahrten, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen sowie auf Flucht- und Rettungswegen

- Ist eine rückwärtige Sicht durch den Fahrzeugführer nicht möglich, so ist bei Rückwärtsfahren Sicherheitsmaßnahmen wie Rückfahrkamera oder Einweisung durch Einweiser sicher zustellen
- Großfahrzeuge (> 3,5 t) müssen eine akustische Warneinrichtung beim Rückwärtsfahren besitzen. Es besteht grundsätzlich Einweisungspflicht
- Ladung im Fahrzeug ist wirksam zu sichern
- Die Arbeitsplätze sind ständig gegenüber dem Werks-/Betriebsverkehr zu sichern
- Die Belastungsklasse der Verkehrsfläche am Gebäude ist für die Aufstellung von Fahrzeugen, Containern, Arbeitsbühnen etc. ist vorab zu erfragt und muss berücksichtigt werden
- Der Auftragnehmer hat seine Arbeitsplatzeinrichtung am Einsatzort auf den zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme mit dem SiGeKo /Kordinator abzustimmen. Verkehrsflächen sind besonders zu kennzeichnen. Am Einsatzort gilt die Straßenverkehrsordnung und, soweit nicht anders gekennzeichnet, eine Höchstgeschwindigkeit gemäß den Standort-/Liegenschaftsvorgaben.
- Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend an den Einsatzort zu bringen. Der Lieferverkehr, insbesondere Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind frühzeitig mit dem SiGeKo / Koordinator abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Schwertransporte.
- Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Einsatzort unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nicht etwas anderes vorsieht

Bei Verstößen gegen Werkverkehrsregeln kann ein Einfahrverbot ausgesprochen werden.

9.5 Verkehrswege

Jeder Mitarbeiter von Fremdunternehmen hat sich auf dem Werks-/Betriebsgelände umsichtig und sicher zu bewegen.



Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme!

- Benutzen Sie nur die gekennzeichneten Wege
- Halten Sie sich an die Durchgangs- und Zutrittsverbote
- Türen in Fluchtwegen und Notausgänge nicht verschließen bzw. verstellen
- Brandschutz- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden
- Sicherheitsschilder nicht verdecken oder zustellen
- Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Brandschutz-/Erste-Hilfeeinrichtungen und Stellplätze sind unbedingt freizuhalten!
- Druckbehälter (z.B. Gasflaschen) dürfen nicht in Verkehrswegen gelagert werden.

9.6 Einsatz von Arbeitsmitteln allgemein

Der Fremdunternehmer ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb aller zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen und geeigneten Arbeitsmittel, entsprechend der gesetzlichen und Kundenanforderungen sowie entsprechend der Gefährdungsbeurteilung

lung verantwortlich. Dabei dürfen nur sicherheitstechnisch geprüfte Arbeitsmittel in einem guten Zustand eingesetzt werden.

Der Prüfstatus muss anhand einer Prüfplakette, eines Prüfprotokolls oder eines Prüfbuches belegbar sein, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Jedes Arbeitsmittel muss vor jedem Einsatz auf offensichtliche Mängel und Schäden überprüft werden.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen und dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Die Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen sind zu beachten.

Schutz- und Not-Befehlseinrichtungen müssen immer funktionsfähig sein.

Schadhafte Arbeitsmittel müssen ausgetauscht oder instandgesetzt werden.



Abb. 1: Beispiele für Sicherheitskennzeichnung auf Arbeitsmitteln

- Nur geeignete, sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwenden!
- Kommen zur Durchführung der Tätigkeiten Baustromverteiler durch Auftragnehmer zum Einsatz, dürfen eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Einspeisepunkten versorgt werden, die mit einer RCCB-Schutzschaltung (FI-Schutzschaltung, Fehlerstromschutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Ist kein Baustromverteiler mit RCCB vorhanden, sind von den Unternehmen mobile Personenschutzschalter (PRCD) vorzuhalten und zu benutzen.
- Von den Auftragnehmern gestellte Stromverteiler müssen den jeweiligen Auftragnehmern klar zuzuordnen sein und den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen. Arbeitstäglich ist der RCCB-(FI)-Schalter durch einen eingewiesenen Mitarbeiter auszulösen. Die Stromverteiler sind monatlich durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. An den Stromverteilern sind tabellarische Prüfaufkleber (z.B. von der BG BAU) anzubringen, aus denen klar ersichtlich ist, wann die Prüfungen erfolgt sind.

9.7 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die Vorgaben des Herstellers der Anlagen, dem Betriebsmittel, des Betriebes sowie von SPIE zu beachten. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch den Anlagenbetreiber oder gemäß DIN VDE 0105/100 durchgeführt werden.

Als Auftragnehmer unterliegen die Nachunternehmermitarbeiter auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik der fachlichen Aufsichtsverantwortung der SPIE verantwortlichen Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 Abs. 3.1, 5.3 und 6. Vor Auftragsausführung sind der VEFK SPIE die Befähigungsnachweise der zum Einsatz bestimmten Mitarbeiter vorzulegen. Es ist ein Arbeitsverantwortlicher des Nachunternehmers zu benennen.

Der Arbeitsverantwortliche des Nachunternehmers trägt die direkte Verantwortung für die auszuführenden Arbeiten und die Sicherheit seiner Mitarbeiter und ist ständig vor Ort. Bei Abwesenheit des benannten Arbeitsverantwortlichen des Nachunternehmers ist dem Anla-

genverantwortlichen (von SPIE bzw. dem Liegenschaftsbesitzer) vorab und schriftlich sein Vertreter mitzuteilen. Vor Arbeitsbeginn sind die Tätigkeiten zwischen Anlagenverantwortlichem und Arbeitsverantwortlichem abzustimmen und anhand des Arbeitsfreigabescheins nach DIN VDE 015-100 zu dokumentieren. Arbeitsbereiche und Sicherungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der 5 Sicherheitsregeln sind zu dokumentieren. Den Weisungen der verantwortlichen Elektrofachkraft ist Folge zu leisten.

An unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen darf (bis auf schriftlich geregelte Ausnahmen) nicht gearbeitet werden.

Es sind die fünf Sicherheitsregeln für elektrotechnische Arbeiten einzuhalten:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden, Kurzschließen
- Benachbarte unter Spannung stehende Teile, sind abzudecken bzw. abzuschranken

Daneben sind noch mindestens folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

- Schutzabdeckungen von unter Spannung stehenden Teilen nicht öffnen; keine Eingriffe vornehmen
- Sicherheitskennzeichen beachten
- Notwendige Schalthandlungen nur durch berechnigte Elektrofachkraft durchführen lassen
- Bei Störungen Anlage oder Betriebsmittel ausschalten und Ansprechpartner informieren.



Abb. 2: Verbotsschild „Schalten verboten“, links; „Zutritt verboten“, rechts

9.8 Lärmschutzmaßnahmen

Die Lärmemissionen sind sowohl in Gebäuden als auch im Außenbereich zu minimieren. Lärmschutzmaßnahmen sind in folgender Prioritätenreihenfolge zu ergreifen:

- Technischer Lärmschutz
z.B. Einsatz lärmarmen Arbeitsverfahren, Verwendung lärmgeminderter Arbeitsmittel, Kapselung der Lärmquelle, Abschirmung durch Lärmschutzwände
- Organisatorischer Lärmschutz
z.B. Änderung bzw. Verlagerung der Maschineneinsatzzeiten, Besondere Arbeitszeitregelungen
- Persönlicher Lärmschutz
z.B. Gehörschutzkapseln, Gehörschutzstöpsel, Gehörschutzbügel
- Be- und Entladen
- Beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen ist der Motor abzustellen. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge und Maschinen bei Nichtnutzung.

9.9 Absturzsicherungen

Arbeitsplätze und Verkehrsbereiche mit Absturzgefahr sowie Bodenöffnungen und Vertiefungen müssen durch technische Maßnahmen wie feste oder abnehmbare Vorrichtungen, Abdeckungen oder Auffangeinrichtungen (z.B. Netze) gesichert sein.

Wenn in bestimmten Bereichen technische und/oder organisatorische Maßnahmen eine Absturzgefahr nicht wirksam ausschließen können, müssen die Mitarbeiter PSA gegen Absturz tragen.

Für Arbeiten mit Absturzgefahr ist immer in Zusammenarbeit mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE ein Rettungskonzept zu erstellen.

9.10 Einsatz von Leitern, Hubarbeitsbühnen und Gerüsten

Für die anstehenden Arbeiten sind vorab die notwendigen Arbeitsmittel unter Einbeziehung der Einsatzgrenzen der Gerüste, Hubarbeitsbühnen und Leitern zu planen und vorzuhalten. Generell ist der Einsatz von Gerüsten, Fahr- und Rollgerüsten, Hubarbeitsbühnen oder Podestleitern dem von Sprossenleitern vorzuziehen.



Leitern sind kein Dauerarbeitsplatz! Vor dem Einsatz von Leitern ist die SPIE-Handlungshilfe „Arbeiten in der Höhe“ zu berücksichtigen.

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung der jeweiligen Arbeitsmittel ist zu beachten, worin die Art und Weise des Einsatzes definiert wird.

Der Gerüstersteller hat die Brauchbarkeit und Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Nach Fertigstellung des Gerüstes ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Gerüstersteller in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist das Gerüst deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Norm...
- Breitenklasse...
- Lastklasse...
- Gleichmäßig verteilte Last max.... kN/m²
- Gerüstersteller...
- Datum der Prüfung

Der Auftragnehmer hat jede in seinem Auftrag tätige Person (u.a. auch AÜG- oder Mitarbeiter, Nachunternehmer, Besucher) in die ordnungsgemäße Benutzung des Gerüstes einzuweisen. Hierzu zählt insbesondere die Zustandsprüfung (Inaugenscheinnahme/Sichtprüfung) vor Betreten des Gerüstes über den ordnungsgemäßen Zustand.

Veränderungen am Gerüst (z.B. die Demontage von Seitenschutz, Bordbrettern, Kupplungen, Verankerungen) sind verboten und dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Auch für Arbeiten von Gerüsten ist immer verpflichtend die SPIE-Handlungshilfe "Arbeiten in der Höhe" anzuwenden.

Bei festgestellten, sicherheitsrelevanten Mängeln darf das Gerüst bzw. der betreffende Gerüstbereich nicht betreten werden und ist für andere zu sperren. Die auftragnehmerseitige Bauleitung und der SiGeKo/Koordinator sind umgehend über die Mängel zu informieren.

Das Anbringen von Anstell-/ Anlege- oder Schwenkarmaufzügen o.ä. Einrichtungen am Gerüst, müssen zuvor mit dem Gerüstersteller sowie der Bauleitung und dem Baustellenkoordinator/Koordinator abgesprochen werden.

Zur gefahrlosen Einbringung von Material sind im Vorfeld entsprechende Einbringplattformen zu planen und mit Gerüsterstellung anzubringen, bzw. rechtzeitig zu erstellen.

Gerüste sind erst nach Freigabe durch eine zur Prüfung befähigten Person zu betreten und vor der Benutzung einer Inaugenscheinnahme (Sichtprüfung) zu unterziehen.

9.11 Erlaubnisschein für Heiarbeiten

Fr alle Arbeiten mit offenem Feuer (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) an Arbeitspltzen, die nicht ausdrcklich dafr bestimmt sind, muss mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE oder einem von ihm benannten Ansprechpartner ein „Erlaubnisschein fr Heiarbeiten“ ausgestellt und der zugrundeliegende Prozess zwingend eingehalten werden. Die im Erlaubnisschein individuell festgelegten Schutzmanahmen sind einzuhalten! Die Arbeiten drfen erst nach dem Vorliegen eines ausgefllten und unterschriebenen Erlaubnisscheines fr feuergefhrliche Arbeiten begonnen werden.

9.12 Arbeiten in engen Rumen

Vor Arbeiten in engen Rumen (Behlter, Schchte, Gruben, Kanlen, Brunnen, etc.) muss Rücksprache mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE gehalten werden.

Je nach Arbeitsort und/oder durchzufhrenden Ttigkeiten hat in Zusammenarbeit mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE eine Freimessung durch eine befhigte Person zu erfolgen.

Der Fremdunternehmer muss eine Befahrerlaubnis erstellen, einen Aufsichtsfhrenden beauftragen und Sicherungsposten einsetzen.

Alle Beteiligten sind vor Arbeitsaufnahme anhand der Gefhrdungsbeurteilung zu unterweisen. In der Gefhrdungsbeurteilung in Kombination mit der Befahrerlaubnis mssen alle notwendigen Schutzmanahmen zu mglichen Gefhrdungen (z.B. Absturz, Versinken, Verschtten, Gefahrstoffe, Sauerstoffmangel, Brand/Explosion, elektrischer Strom, mechanische Einwirkungen, zu hohe oder zu tiefe Temperaturen) dokumentiert sein. Diese Schutzmanahmen sowie Manahmen zur ggf. notwendigen Rettung sind zu treffen und bei Bedarf Rettungsgerte vorzuhalten.

Eingesetzte Maschinen, Gerte und Arbeitsmittel werden durch den auftragsverantwortlichen Fremdunternehmer festgelegt und mssen fr die Arbeiten in engen Rumen geeignet sein.

9.13 Alleinarbeit

Gefhrliche Alleinarbeit ist grundstzlich zu vermeiden. Ist das nicht mglich, sind abhngig von der Gefhrdung geeignete Manahmen zur berwachung zu treffen. Diese berwachung kann aus technischen und organisatorischen Manahmen bestehen, z.B.:

- Arbeiten in Sichtweite einer anderen Person ausfhren.
- Beaufsichtigung der Alleinarbeit in kurzen Abstnden durch Kontrollgnge
- Einrichtung eines zeitlich abgestimmten Meldesystems, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabstnden zu wiederholender Anruf erfolgt
- Tragen eines Hilfsgertes (Personennotsignalanlage, PNA), das in Noffllen automatisch Alarm auslst, z.B., wenn der Alleinarbeitende sich nicht mehr bewegt.

9.14 Gefahrstoffe

Der Einsatz gefahrstoffhaltiger Produkte und Materialien ist in Form eines projektbezogenen Gefahrstoffverzeichnisses dem Auftragsverantwortlichen von SPIE anzuzeigen. Der Einsatz von KMR Stoffen (kanzerogen, mutagen und reproduktionstoxisch) muss von SPIE freigegeben werden. Der Fremdunternehmer ist verpflichtet, fr alle zum Einsatz kommenden gefahrstoffhaltigen Produkte eine Substitutionsprfung vorzunehmen.

Der Umgang mit Gefahrstoffen (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, sonstige Produkte) ist in der Gefahrstoffverordnung geregelt. Werden entsprechende Produkte eingesetzt oder whrend der Arbeiten freigesetzt (z.B. bei Gebudesanierungen) bzw. kann eine Freisetzung nicht ausgeschlossen werden, so sind Gefhrdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen Umgang haben, müssen anhand der Betriebsanweisung vor Arbeitsaufnahme unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Auftragsverantwortlichen von SPIE vorzulegen.

Die Schutzmaßnahmen sind in einem Arbeitsplan festzuhalten und von allen Mitarbeitern zu beachten.

Es ist dafür zu sorgen, dass Gefahrstoffe nicht in die Umgebung und Umwelt gelangen können. Bei der Lagerung gefahrstoffhaltiger bzw. wassergefährdender Produkte hat der Fremdunternehmer die einschlägigen normativen Vorgaben zu beachten.

Gefährdete benachbarte Bereiche sind zu sichern (Absperrung, Kennzeichnung).

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeit erforderlich sind, am Arbeitsplatz ordnungsgemäß vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen (z.B. Schaum-/Pulverlöscher) bereitzustellen.

Für den Notfall und den Gefahrenfall sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen (z.B. Vorhalten von Umwelt- Notfall- Sets mit Kanalabdeckungen).

Unfälle und Beinaheunfälle mit gefahrstoffhaltigen Produkten sind grundsätzlich dem Auftragsverantwortlichen von SPIE zeitnah, mindestens am Schadenstag, zu melden.

9.15 Abfall

Im Hinblick auf Abfallentsorgungstätigkeiten hat sich der Fremdunternehmer den betriebspezifischen Vorgaben anzuschließen. Sofern der Betrieb keine zentral gesteuerte Abfallentsorgung vorsieht, ist der Fremdunternehmer für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner eigenen Abfälle selbst verantwortlich. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch Tätigkeiten des Fremdunternehmers in dem Betrieb/auf der Baustelle anfallen und die in sein Eigentum übergehen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Nachweise zu führen. Bei Bedarf sind Abstimmungen mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE vorzunehmen. Sofern erforderlich ist vom Fremdunternehmer ein Abfallentsorgungskonzept vorzulegen.

Sollten während der Arbeiten gefährliche Abfälle anfallen, so ist folgende Dokumentation:

- Entsorgungsnachweise, Begleitscheine
- Kopie Sammelentsorgungsnachweise, Übernahmescheine
- Lieferscheine
- Beförderungserlaubnisse

aufgeschlüsselt nach Abfallart/-schlüssel und Menge vorzulegen.

Nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle sowie gewerbliche Abfälle unterliegen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung 2017 der Getrenntsammlungspflicht. Der Nachunternehmer muss entsprechend der Verordnung die Getrenntsammlung vornehmen.

Es besteht Dokumentationspflicht für jede Arbeitsstelle, bei der das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle zehn Kubikmeter überschreitet. Bei der Mengenermittlung sind die Abfälle aller Gewerke (einzelne Arbeitsabschnitte) an einer Arbeitsstelle zusammenzurechnen.

Es empfiehlt sich für die Beteiligten, im Rahmen vertraglicher Regelungen klarzustellen, wer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die Dokumentationspflichten, erfüllt. Da das Nachunternehmen von SPIE im Rahmen der auszuführenden Arbeiten Abfallbesitzer wird, übernimmt dieses die genannten Pflichten.

9.16 Gefährliche Energien, gefahrbringende Bewegungen

Arbeiten in Bereichen, an oder in der Nähe von Maschinen oder Einrichtungen bei denen mit gefährlichen Energien oder gefahrbringenden Bewegungen zu rechnen ist, sind mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen. Die notwendigen und festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind strikt zu befolgen.

9.17 Dacharbeiten

Vor der Durchführung von Dacharbeiten sind Informationen über Zugangsmöglichkeiten und Tragfähigkeit des Daches sowie der Dachaufbauten (z.B. Lichtbänder, Oberlichter, technische Einrichtungen, Verkehrswege) unter Einbeziehung der Unterlage für spätere Arbeiten vom Kunden (Bauten ab Juni 1998) beim Auftragsverantwortlichen von SPIE einzuholen.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz zu treffen, s. hierzu auch Kap. „Absturzsicherungen“.

Werden Heiarbeiten ausgefhrt, so ist die Verfahrensweise gem. Kap. „Erlaubisschein fr Heiarbeiten“ einzuhalten (s.o.).

9.18 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Fremdunternehmer ber Lage und Schutzabstnde erdverlegter Leitungen zu informieren. Die notwendigen Manahmen zur Ortung von Leitungen sind mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen und ber einen Freigabeschein zu dokumentieren. Die Lage der erdverlegten Leitungen muss wirksam gekennzeichnet sein um ein unfallbedingtes Zerstren der Leitungen zu verhindern.

Aufgefundene Elektrokabel gelten als stromfhrend und drfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berhrt werden.

Es sind nur ruemissionsarme Erdbaumaschinen einzusetzen. Leitungsverlufe sind eindeutig zu kennzeichnen, Schutzabstnde zu definieren, zu kennzeichnen und einzuhalten.

Betriebsseitige Hinweisschilder oder andere Markierungen sind nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragsverantwortlichen von SPIE zu verdecken, versetzen oder entfernen.

Unplanmiges Ausheben von Gruben und Grben, das Eintreiben von Pfhlen und Metallstangen ist nicht zulssig und bedarf der vorherigen Zustimmung der auftraggeberseitigen Bauleitung bzw. des Baustellenkoordinators/ Koordinator.

9.19 Kranarbeiten

Alle notwendigen Kranarbeiten sind mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen. Nach Vorermittlung des Fremdunternehmers hat dieser einen Arbeitsplan samt Sicherheitskonzept zu bermitteln, der:

- die Tragfhigkeit des Untergrundes bercksichtigt
- Abstand zu Baugruben und –grben sind zu definieren und einzuhalten
- Absperrungen der Gefahrenbereiche kennzeichnet

Im Arbeitsplan sind alle Sicherungs- und Verhaltensmanahmen zu dokumentieren.

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Krane ist die Logistik ber eine gesonderte Betriebsanweisung unter Bercksichtigung der Vorfahrtsregeln festzulegen.

Krane mssen nachvollziehbar durch einen Sachkundigen geprft sein sowie den normativen Anforderungen entsprechen. Das Fremdunternehmen gewhrleistet, dass nur unterwiesenes und ausgebildetes Personal die Bedienung des Kranes ausfhrt. Anschlagmittel mssen geprft und gekennzeichnet sein.



Abb. 3: Warnschild fr Kranverkehr, links; Verbotsschild „Aufhalten unter Lasten verboten“, rechts

9.20 Arbeiten im Kranfahrbereich

Alle Arbeiten mit Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen einer vorherigen Klärung und Genehmigung durch den Auftragsverantwortlichen von SPIE.

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind insbesondere:

- Kran nach Tätigkeitsende abschalten und gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten sichern, Ausleger freistellen
- Gefahrenbereich unter dem Kran bei Gefahr des Herabfallens von Gegenständen durch Absperrung oder Warnposten sichern
- Gefahrenbereich zu bewegenden Teilen des Turmdrehkranes (Untendreher) mit geeignetem Material gegen unbefugtes Betreten absperren
- Kran durch Schienensperren und/oder durch Warnposten sichern
- Kranbediener der Nachbarkrane, ggf. auch die benachbarten Bereiche, über Art und Ort der Arbeiten informieren

9.21 Arbeiten in der Nähe Spannung führender Teile

In der Nähe Spannung führender elektrischer Anlagen darf nur dann gearbeitet werden, wenn die Schutzabstände eingehalten werden.

Wenn der Abstand nicht einzuhalten ist, sind im Sinne eines Erlaubnisscheinverfahrens in Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen von SPIE durch eine Elektrofachkraft:

- Leitungen freizuschalten oder
- spannungführende Teile abzudecken oder abzuschränken



Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten



Abb. 4: Kennzeichnungsbeispiel einer elektrotechnischen Anlage

Sicherheitsabstand:			
1 m:	bis	1 kV	
3 m:	von	1 kV	bis 110 kV
4 m:	von	110 kV	bis 220 kV
5 m:	von	220 kV	bis 380 kV
5m:	bei unbekannter Spannung		



9.22 Erprobung und Inbetriebnahme

Die Erprobung von Einrichtungen kann immer mit nicht vorhergesehenen Gefährdungen verbunden sein!

Deshalb ist bei Neubau, Einbau oder nach einer Reparatur von Anlagen ist für den Probebetrieb eine spezielle Gefährdungsbeurteilung sowie ein Ablaufplan für den Probebetrieb vom Fremdundernehmer zu erstellen. Es sind Anweisungen für das Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen zu erarbeiten.

Die Gefährdungsbeurteilung muss mindestens folgende Maßnahmen berücksichtigen:

- Kennzeichnung und Sicherung der Gefahrenbereiche
- Erforderliche Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen müssen funktionsfähig und betriebsbereit sein

9.23 Arbeiten in Ex-Bereichen

Arbeiten, die in ausgezeichneten Ex-Bereichen der Liegenschaft durchgeführt werden müssen, sind unter den vom Auftraggeber übermittelten Sicherheitsvorgaben durchzuführen. Eine Zugangsberechtigung zu den Bereichen ist durch einen Erlaubnisschein zu dokumentieren.

Werden durch die Arbeiten des Fremdundernehmers potenziell explosionsfähige Atmosphären erzeugt, so muss das Fremdundernehmen Vorkehrungen gegen die Entstehung, Ansammlung und Zündung explosionsfähiger Atmosphären treffen.

Arbeitsbeginn und -ende sind mit dem zuständigen Auftragsverantwortlichen von SPIE abzustimmen.

Leichtentzündliche Stoffe dürfen nur in der minimalen Menge vor Ort sein, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Wird bei Arbeiten in der Zone 1 oder 2 der EX-Schutz aufgehoben, muss ein Mitarbeiter während der gesamten Zeit als Aufsichtsführender anwesend sein.



Abb. 5: Beispiel für die Kennzeichnung eines Ex-Bereiches

9.24 Strahlenschutz

Das Betreten eines gekennzeichneten Kontroll- oder Sperrbereiches ist grundsätzlich verboten. Sollte der Auftrag das Betreten eines solchen Bereiches erfordern, ist das Thema Strahlenschutz mit dem Betreiber zu regeln.

Bei auftragsbezogenem Auftreten ionisierender Strahlung durch den Fremdundernehmer, z.B. bei zerstörungsfreien Prüfungen, ist die Gefährdungsbeurteilung dem Auftragsverantwortlichen der SPIE vorzulegen. Die darin enthaltenen und im Auftrag umzusetzenden Maßnahmen müssen Risiken der Fremdundernehmer, des SPIE Personals und Dritter ausschließen.



**Sperrbereich
Kein Zutritt
Vorsicht Strahlung**

Abb. 6: Kennzeichnungsbeispiele für Strahlenbereiche

10 Schlussbemerkung

Das vorliegende Handbuch beschreibt die wesentlichen Arbeitsstellen und Tätigkeiten, bei denen gute AGBU-Maßnahmen notwendig sind. Das Sicherheitshandbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neben den beschriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten gelten europäische und nationale Rechtsnormen, das entsprechende untergesetzliche Regelwerk sowie anerkannte Regeln der Technik und behördliche Hilfs- und Arbeitsmittel.

Der Fremdunternehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Unversehrtheit von Leib und Leben seiner eigenen Mitarbeiter, der SPIE-Mitarbeiter, der Mitarbeiter eines Betriebes sowie unbeteiligter Dritter und der Umwelt dienen.

11 Mitgeltende Unterlagen

Grundsätzlich sind folgende Dokumente und verpflichtende mitgeltende Unterlagen zu beachten:

- *Handlungsanleitung: Arbeiten in der Höhe,*
- *Handlungsanleitung: Einsatz von Hubarbeitsbühnen*
- *Verhaltenskodex für Lieferanten und Nachunternehmer von SPIE – abrufbar auf den Internetseiten der SPIE unter <http://www.spie.de/Verhaltenskodex>*
- *SPIE- Checklisten vorzulegenden NU-Unterlagen/Freigaben*
- *Freigabebeschein „Elektrotechnisch tätige Nachunternehmer: Nachweis der erforderlichen Befähigung“*
- *Freigabebeschein: „Freigabebeschein Elektroarbeiten: Arbeitsfreigabebeschein nach DIN VDE 0105-100“*
- *Excel-Datei „Unfallkurzmeldung“*

Für Deutschland gelten alle AGBU-relevanten Vorgaben von öffentlichen und privaten Normgebern insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung und das nachgeordnete Regelwerk (Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS))
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdunternehmen im Rahmen von Werkverträgen“
- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Gewerbeabfallverordnung
- Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung inkl. nachgeordnetes Regelwerk (z.B. TRGS 519 und TRGS 521)
- Wasserhaushaltsgesetz
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- DGUV Vorschrift 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ Sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, insbesondere: VDE 0100 und VDE 0105

Wenn zutreffend müssen folgende Dokumente beachtet werden:

- DGUV Information 215-820 „Zeitarbeit nutzen – sicher, gesund und erfolgreich“
- DGUV Regel 101-004
- Insbesondere in Bezug genommene TRBS
 - Technische Regeln der Reihe 1000 (Allgemeines und Grundlagen)
 - Technische Regeln der Reihe 2000 (Gefährdungsbezogene Regeln)
 - Technische Regeln der Reihe 3000 (Spezifische Regeln für Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen oder Tätigkeiten)
- PCP-Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden
- PCB-Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden

Anmerkung: Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern beinhaltet die häufig heranzuziehenden Dokumente. Die Beachtung sonstiger Dokumente obliegt dem Fremdenunternehmen.